

58. Vorbehaltlose Annahme der von dem Handelsmäkler aus-  
gestellten Schlußnote durch die Vertragspartei als Genehmigung des  
Geschäfts mit dem aus der Schlußnote sich ergebenden Inhalt.  
Schließt ein nur dem Handelsmäkler gegenüber erklärter Vorbehalt  
die Genehmigung aus?

II. Zivilsenat. Ur. v. 29. September 1922 i. S. E. (Bekl.) w. S. (Kl.).  
II 766/21.

I. Landgericht Bremen, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die Klägerin will im Juni 1919 durch Vermittlung des  
Mäklers B. von dem Beklagten Torf gekauft haben. Die Schlußnote,  
auf die sie sich beruft, lautet über „100 Waggon à ca. 10 000 kg  
besten, schwarzen, trockenen ostfriesischen Strichtorf zur Lieferung Anfang  
Juli anfangend, sukzessive bis Oktober, mit 950 M per 10 000 kg,  
nach Wahl des Käufers entweder frei Waggon oder frei Seefahn ab  
Haren a. Ems.“ Der Beklagte ließ wiederholte Mahnungen un-  
beachtet und erklärte schließlich endgültig, nicht liefern zu können.

Gegenüber der Klage, womit 5000 *M* Schadensersatz wegen Nichterfüllung gefordert werden, wandte er ein, der Vertrag sei nicht zustande gekommen, da die Bestimmung der Schlußnote über die Art der Verladung der mündlichen Vereinbarung nicht entspreche. Er habe sich nur bereit erklärt, frei Seefahrn zu liefern und gegen die Worte „nach Wahl des Käufers entweder frei Waggon oder“ alsbald Widerspruch erhoben.

Das Landgericht gab der Klage statt. Dagegen machte das Oberlandesgericht die Entscheidung von einem Eide der Inhaber der Klägerin darüber abhängig, ob der Beklagte ihnen unverzüglich nach Empfang der Schlußnote erklärt habe, es liege ein Mißverständnis vor, es komme nur Wasserverladung in Frage.

Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Wie festgestellt ist, hat der Mäkler *B.* die Worte „nach Wahl des Käufers“ selbständig ohne Berechtigung in die Schlußnote aufgenommen. Es kommt somit darauf an, ob die Schlußnote vom Beklagten genehmigt worden ist. Bei Prüfung dieser Frage sieht das Berufungsgericht lediglich darauf, ob der Beklagte der Klägerin gegenüber widersprochen hat; einen Widerspruch gegenüber *B.* hält es für unerheblich, falls letzterer die Erklärung nicht an die Klägerin weitergegeben haben sollte. In dieser von der Revision bekämpften Ansicht kann dem Berufungsgericht nur beigetreten werden. Die Schlußnoten des Mäklers haben denselben Zweck, wie Bestätigungsschreiben der Vertragsschließenden selbst; sie sollen das Vereinbarte zusammenfassen. Nimmt eine Partei eine Schlußnote entgegen, ohne alsbald Widerspruch dagegen zu erklären, so wird die andere Partei nach § 346 *HGB.* nicht umhin können, darin eine Zustimmung zu dem Inhalte der Note zu erblicken (vgl. *RGZ.* Bd. 90 S. 168 mit Nachw.). Erklärungen, die einem Dritten gegenüber geäußert werden, können daran nichts ändern, und ein Dritter in diesem Sinne ist jedenfalls der Regel nach auch der Mäkler. Der Mäkler als solcher hat den Vertragsschluß nur zu vermitteln; mit der Erteilung der Schlußnoten ist seine Tätigkeit zu Ende, eine Vertretungsmacht zur Entgegennahme von Widersprüchen kommt ihm nicht zu. Im vorliegenden Falle ist nicht behauptet worden, daß *B.* eine abweichende Stellung eingenommen hätte. . . .